
S 11 SO 612/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Allgemein notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Hilfebedürftigen bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Die durch einen unsachgemäßen, vertragswidrigen Umgang mit der Mietsache entstandenen Schäden bzw. die zu ihrer Beseitigung gegebenenfalls entstehenden Kosten stellen grundsätzlich keinen notwendigen Unterkunftsbedarf dar.
Normenkette	SGB 12 § 35 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 612/22
Datum	13.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1522/22
Datum	17.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 13. Mai 2022 wird zur¼ckgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Ä

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Rahmen des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB

XII) die Übernahme der Kosten für eine Zimmerdeckenreparatur.

Der 1974 geborene Kläger steht bei dem Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (für den Zeitraum September 2021 bis August 2022 aufgrund des Bescheides vom 19. August 2021, Bl. 398 Verw.-Akte) und bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung B (Bl. 352 Verw.-Akte). Eine aufgrund der Auswirkungen einer paranoiden Persönlichkeitsstörung angeordnete gesetzliche Betreuung des Klägers ist von dem Amtsgericht Nürtingen mit Beschluss vom 5. Oktober 2020 (Az. 64 XVII 1933/18) wegen mangelnder Betreuungsfähigkeit aufgehoben worden (Bl. 381 Verw.-Akte).

Der Kläger ist in der Straße in F wohnhaft, wo er in einem Mehrfamilienhaus eine Wohnung angemietet hat. Mit anderen Parteien des Hauses, insbesondere der über dem Kläger wohnenden Mieterin H, kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen wegen (tatsächlicher oder vermeintlicher) Lärmbelästigungen. Der Vermieter des Klägers, Z, mahnte den Kläger mit Schreiben vom 9. Oktober 2021 ab, da dieser bereits im Herbst 2020 und nun erneut verschiedenen Nachbarn vorwerfe, unerträgliche Stimmen zu machen, was seine Gesundheit beeinträchtige. Der Kläger habe aufgrund vollkommen haltloser Behauptungen Strafanzeigen gegen Nachbarn gestellt und es sei zu zivilrechtlichen Streitigkeiten gekommen, auch habe er mehrfach laut in seiner Wohnung gebrüllt, um Stimmen aus seinem Kopf zu vertreiben. Sein Verhalten stelle eine ernsthafte Gefährdung des Hausfriedens dar. Er werde aufgefordert, nicht mehr in seiner Wohnung laut herumzubrüllen und die haltlosen Anschuldigungen gegen andere Hausbewohner zu unterlassen. Andernfalls müsse er mit einer Kündigung seines Mietvertrages rechnen. Nach einer erneuten Abmahnung vom 2. Februar 2021 sprach der Vermieter mit Schreiben vom 28. März 2022 dem Kläger die außerordentliche fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses zum 30. Juni 2022 aus, welche er mit Vorfällen, in denen der Kläger in seiner Wohnung laut geschrien bzw. gebrüllt habe oder Nachbarn vorgeworfen habe, unerträgliche Stimmen zu machen, begründete.

Bereits am 11. Januar 2022 wandte sich der Kläger per E-Mail an den Beklagten (Bl. 400 Verw.-Akte) und bat um die Übernahme von Reparaturkosten bezüglich eines Deckenschadens in seiner Wohnung. Dieser Schaden sei durch ständigen unerträglichen Lärm verursacht worden, bzw. weil ständig jeden Tag unerträgliche deckenschütteln von oben nur über nur gegen mir an die Decke zu klopfen zu schlagen vom Junge Nachbarin über mich verursacht wurde[.] Hierzu legte er ein Angebot der Z Holze nach Maß GmbH & Co. KG (Geschäftsführer Z) vom 9. Januar 2022 über verschiedene Deckenarbeiten (u.a. Spachteln von Lücken) zu einem Preis von 1.487,50 EUR (brutto) vor.

Auf telefonische Rückfrage am selben Tag teilte der Kläger nach dem diesbezüglichen Telefonvermerk des Beklagten (Bl. 399 Verw.-Akte) mit, dass 14 Lücken in seiner Decke festgestellt worden seien, die repariert werden müssten.

Die L  cher seien durch die Mieter   ber ihm verursacht worden. Diese w  rden st  ndig unzumutbaren L  rm verursachen und     mit der Decke wackeln   . Um dies zu beenden, klopfe er gegen die Decke. H  ufig werde dann weiterhin L  rm gemacht, um ihn zu tyrannisieren und     fertig zu machen   . Damit Ruhe einkehre, m  sse er dann st  rker gegen die Decke schlagen. So seien die L  cher entstanden. Er habe keine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung. Sein Vermieter habe ihm gesagt, er solle beim Sozialamt einen Antrag stellen, da dann die Kosten   bernommen w  rden.

Mit Bescheid ebenfalls vom 11. Januar 2022 lehnte der Beklagte die Gew  hrung einer einmaligen Leistung zur Zimmerdeckenreparatur ab. Kosten f  r Sch  den, die sich durch unsachgem   es Verhalten gegen  ber der Mietsache erg  ben (wie z.B. L  cher oder Dellen, die durch st  ndiges gegen die W  nde oder die Decke Schlagen entst  nden), stellten keinen sozialhilferechtlichen Bedarf dar und k  nnten damit nicht   bernommen werden.

Nachdem der Beklagte den am 3. Februar 2022 eingelegten Widerspruch des Kl  gers (Bl.   404 Verw.-Akte) mit Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2022 zur  ckgewiesen hatte, hat der Kl  ger am 28. Februar 2022 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben und vorgetragen, dass das    st  ndige krankmachende unertr  gliche [H]erumbr  llen    der H und ihres Freundes      ber mich von oben nur gegen mir verursacht an die Zimmerdecke zu schlagen   . Dieser wichtige Grund werde von dem Beklagten nicht als Schadensursache bez  glich der Zimmerdecke ber  cksichtigt.

Nach Anh  rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 13. Mai 2022 abgewiesen und sich dabei der Begr  ndung des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 2022 angeschlossen. Erg  nzend hat es ausgef  hrt, dass die Kammer nach den vorgelegten Unterlagen und den Ausf  hrungen des Kl  gers davon   berzeugt sei, dass dieser die Sch  den an der Zimmerdecke eigenst  ndig und mutwillig verursacht habe. Die besch  digte Zimmerdecke habe damit von vornherein nichts mit einer mietvertraglich geschuldeten Auszugsrenovierung bzw. einer Sch  nhheitsreparatur zu tun gehabt. Diesbez  gliche Schadensersatzanspr  che des Vermieters wegen einer Besch  digung der Mietsache geh  rten nicht zu den notwendigen Unterkunftskosten. Notwendig sei insoweit nur der Unterkuftsbedarf, der dem Hilfebed  rftigen bei ordnungsgem   er Wohnungsnutzung entstehe. Die Abw  lzung solcher Kosten f  r die schuldhafte Besch  digung der Mietsache auf die Allgemeinheit komme schon deshalb nicht in Betracht, weil keinerlei Zusammenhang mit dem nach [   35 SGB XII](#) zu deckenden Wohnungsbedarf bestehe. Im   brigen w  rde auch die vom Kl  ger begehrte Kosten  bernahme den Vermieter als Gl  ubiger im Vergleich zur Situation mit anderen Mietern, die keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder SGB XII bez  ngen, sachwidrig privilegieren. Der Kl  ger habe keinen Anspruch darauf, aus Mitteln der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von privaten Schulden freigestellt zu werden.

Hiergegen hat der Kl  ger am 23. Mai 2022 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-

Die Berufung des Klägers ist unbegründet, denn das SG hat dessen statthafte und auch im übrigen zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) zurecht abgewiesen. Die angefochtene Entscheidung des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Übernahme der Kosten der gewünschten Zimmerdeckenreparatur als insoweit einzig in Betracht kommenden Bedarf der Unterkunft nach [Â§ 42a Abs. 1 i.V.m. Â§ 35 SGB XII](#) im Rahmen seines Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

nach [Â§ 19 Abs. 2](#) i.V.m. [Â§Â§ 41](#) ff. SGB XII, bzw. auf die entsprechende Zusicherung ([Â§ 34](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) der Erstattung der fÃ¼r die vorgesehene Deckenreparatur entstehenden Kosten, da diese Reparatur nach dem gegenwÃ¤rtigen Sachstand noch nicht durchgefÃ¼hrt worden ist (weswegen auch Schulden i.S.d. [Â§ 36 SGB XII](#) nicht vorliegen).

GemÃ¤Ã [Â§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#) ist Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach [Â§ 41 Abs. 2 SGB XII](#) erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und VermÃ¶gen, bestreiten kÃ¶nnen. Nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind gemÃ¤Ã [Â§ 41 Abs. 1 SGB XII](#) Personen mit gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und VermÃ¶gen nach [Â§ 43 SGB XII](#) bestreiten kÃ¶nnen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2, 3 oder 3a erfÃ¼llen. [Â§ 41 Abs. 3 SGB XII](#) bestimmt hierzu, dass Personen nach Abs. 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung leistungsberechtigt sind, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des [Â§ 43 Absatz 2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Zu den von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassten Bedarfen zÃ¤hlen nach [Â§ 42 Nr. 4 a\)](#) SGB XII fÃ¼r Leistungsberechtigte auÃerhalb von Einrichtungen die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach [Â§ 42a SGB XII](#) und damit vorliegend gemÃ¤Ã [Â§ 42a Abs. 1 SGB XII](#) nach den [Â§Â§ 35 SGB XII](#) ff. im Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII.

Der 1974 geborene und im Ã¼rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich ([Â§ 98 Abs. 1 SGB XII](#)) des auch sachlich zustÃ¤ndigen Beklagten ([Â§ 97 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#) i.V.m. [Â§ 2](#) und [Â§ 1 Abs. 1](#) Gesetz zur AusfÃ¼hrung des SGB XII des Landes Baden-WÃ¼rttemberg) alleine in einer Mietwohnung ([Â§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII](#)) wohnhafte KlÃ¤ger, bei dem seitens der Deutschen Rentenversicherung B eine volle Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt worden ist und der eine entsprechende Rente gemÃ¤Ã [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) erhÃ¤lt, jedoch im Ã¼brigen nach der Aktenlage Ã¼ber kein Einkommen oder ein zur Sicherung seines Lebensunterhaltes genÃ¼gendes VermÃ¶gen verfÃ¼gt, ist dem Grunde nach leistungsberechtigt i.S.v. [Â§ 19 Abs. 2](#) i.V.m. [Â§Â§ 41](#) ff. SGB XII. Entsprechend hat ihm der Beklagte mit Bescheid vom 19. August 2021 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch fÃ¼r den Zeitraum September 2021 bis August 2022 bewilligt, einschlieÃlich Leistungen zur Deckung seiner Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach [Â§ 35 SGB XII](#).

Ein berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Bedarf liegt hinsichtlich der vorgesehenen Deckenreparatur jedoch nicht vor; dies schon ungeachtet der Frage, ob die Reparatur bereits erfolgt ist oder noch nicht. GemÃ¤Ã [Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) werden Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, allerdings nach MaÃgabe des [Â§ 35 Abs. 2 SGB XII](#) regelmÃ¤Ãig nur in

angemessener Höhe. [§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) dient der Sicherung des Grundbedürfnisses Wohnen, was grundsätzlich nur die Übernahme der hierfür konkret und aktuell anfallenden Aufwendungen erfordert, wobei sowohl regelmäßig wiederholt wie auch einmalig anfallende Aufwendungen erfasst werden (vgl. Lücken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [§ 35 SGB XII](#) 25. Mai 2021 Rdnr. 36). Die tatsächlichen Aufwendungen umfassen regelmäßig alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag für die Unterkunft ergeben. Begrifflich können hierunter auch Aufwendungen für Sach- oder Dienstleistungen fallen, die zwar ihrer Art nach nicht dem Grundbedürfnis „Wohnen“ dienen, aber mit den vertraglichen Vereinbarungen betreffend der Unterkunft derart verknüpft sind, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann, wenn sie nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellen (BSG, Urteil vom 14. April 2011 [B 8 SO 19/09 R](#), SozR 4-3500 [§ 29 Nr. 2](#), juris Rdnr. 15). Ist bislang keine Zahlung erfolgt, ist ausreichend, dass Hilfebedürftige einer entsprechenden Forderung ernsthaft ausgesetzt ist (vgl. Lücken a.a.O. Rdnr. 45; BSG, Urteil vom 22. September 2009 [B 4 AS 8/09 R](#), [BSGE 104, 179-185](#), [SozR 4-4200 § 22 Nr. 24](#), Rdnr. 16). So können etwa auch wirksam auf den Mieter übertragene Schönheitsreparaturen, Einzugs- oder Auszugsrenovierungen notwendige Aufwendungen i.S.d. [§ 35 SGB XII](#) darstellen, nicht jedoch vertragliche oder deliktische Ersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Beschädigung der Mietsache, die nur aus Anlass des Mietverhältnisses, aber nicht für die Unterkunft entstanden sind (vgl. Berlitz-Harder/Conradis/Thie, SGB XII, 12. Auflage 2020, SGB XII [§ 35](#) Rdnr. 28). Denn allgemein notwendig ist nur der Unterkuftsbedarf, der dem Hilfebedürftigen bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Hilfeempänger durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit von Ersatzansprüchen im Risikobereich des Vermieters; solche Schulden sind kein sozialhilferechtlicher Bedarf (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 1996 [5 B 24/96](#), juris Rdnr. 4).

Zunächst ist vorliegend festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von dem Kläger begehrte Deckenreparatur, welche ausweislich des vorgelegten Reparaturangebots vom 9. Januar 2022 insbesondere im Verspachteln von Lücken sowie dem Schleifen und Streichen der Decke bestehen soll, für die Fortführung der Nutzung der Wohnung des Klägers in der Tstr. in F wobei dem Senat unbekannt ist, ob das Mietverhältnis noch fortbesteht und die Reparaturkosten unter diesem Aspekt überhaupt noch dem Erhalt der Wohnung dienen könnten erforderlich ist. Vielmehr ist sowohl nach den Angaben des Klägers wie auch dem Reparaturangebot von einem rein ästhetischen Zweck der Schadensbeseitigung auszugehen.

In der Sache ist der Senat bereits nicht davon überzeugt, dass der Kläger hinsichtlich der begehrten Zimmerdeckenreparatur einer ernsthaften Forderung seines Vermieters gegenüber dieser ist offenbar zugleich der Geschäftsführer des Unternehmens, von dem das Reparaturangebot stammt ausgesetzt ist. Der Kläger hat keine Unterlagen, insbesondere entsprechende Schreiben seines

Vermieters, vorgelegt, aus welchen sich eine derartige Forderung ergeben wÃ¼rden. Vielmehr hat er ausweislich des Telefonvermerks vom 11. Januar 2022 gegenÃ¼ber dem Beklagten lediglich mitgeteilt, dass sein Vermieter ihm gesagt habe, er solle bei dem Beklagten einen Antrag stellen, da dann die Kosten Ã¼bernommen wÃ¼rden. Hieraus folgt noch nicht, dass der Vermieter die Kosten im Falle einer ausbleibenden KostenÃ¼bernahme des Beklagten gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend machen will. In diesem Zusammenhang ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der Vermieter das MietverhÃltnis mit Schreiben vom 28. MÃrz 2022 auÃerordentlich fristlos, hilfsweise fristgerecht zum 30. Juni 2022 gekÃ¼ndigt hat, ohne dass hierbei eine BeschÃdigung der Wohnung(-sdecke) bzw. diesbezÃ¼gliche Kosten als Grund benannt oder auch nur erwÃhnt worden wÃ¤ren.

Aber auch bei Annahme einer den KlÃ¤ger ernsthaft treffenden Forderung ist ein berÃ¼cksichtigungsfÃhiger (Unterkunfts-)Bedarf hinsichtlich der streitigen Deckenreparatur nicht gegeben. Denn der Senat ist, wie bereits das SG, davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger die zu beseitigenden DeckenschÃden selbst unrechtmÃÃig verursacht hat. Dies ergibt sich insbesondere aus dem vorgenannten Telefonvermerk des Beklagten vom 11. Januar 2022, nach welchem der KlÃ¤ger mitgeteilt hat, dass die LÃ¶cher in der Decke dadurch entstanden seien, dass er selbst gegen die Decke geschlagen hat, um die Ã¼ber ihm wohnenden Nachbarn zur Ruhe zu bewegen. An der Richtigkeit der Wiedergabe der klÃ¤gerseitigen AusfÃ¼hrungen im Telefonvermerk vom 11. Januar 2022 hat der Senat dabei insbesondere deswegen keine bedeutenden Zweifel, weil der KlÃ¤ger sowohl in dem Antrag vom 11. Januar 2022 als auch in der beim SG eingereichten Klageschrift eine ursÃchliche VerknÃ¼pfung zwischen dem von ihm behaupteten LÃrm in der Ã¼ber ihm liegenden Wohnung, dem Schlagen an die Decke und dem Deckenschaden hergestellt hat und eine anderweitige Schadensursache nicht ersichtlich ist. Die durch diesen unsachgemÃÃen Umgang mit der Mietsache entstandenen SchÃden bzw. die zu ihrer Beseitigung gegebenenfalls entstehenden Kosten stellen keinen notwendigen und der Solidargemeinschaft aufzubÃ¼rdenden Unterkunftsbedarf dar. Anderenfalls wÃ¼rde der zustÃndige SozialhilfetrÃ¤ger fÃ¼r den Bereich der MietwohnverhÃltnisse im Ergebnis die Position einer umfassenden, sogar den Bereich vorsÃtzlich schÃdigenden Handelns abdeckenden Haftpflichtversicherung wahrnehmen mÃ¼ssen, mithin eine dem nicht hilfebedÃ¼rftigen BÃ¼rger nicht offenstehende Absicherung zu gewÃhrleisten haben. Hierdurch wÃ¼rde, wie auch das SG angefÃ¼hrt hat, eine ungerechtfertigte Besserstellung der im Bezug von Sozialhilfeleistungen stehenden Mieter gegenÃ¼ber anderen Mietern bewirkt.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ã

Erstellt am: 29.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024